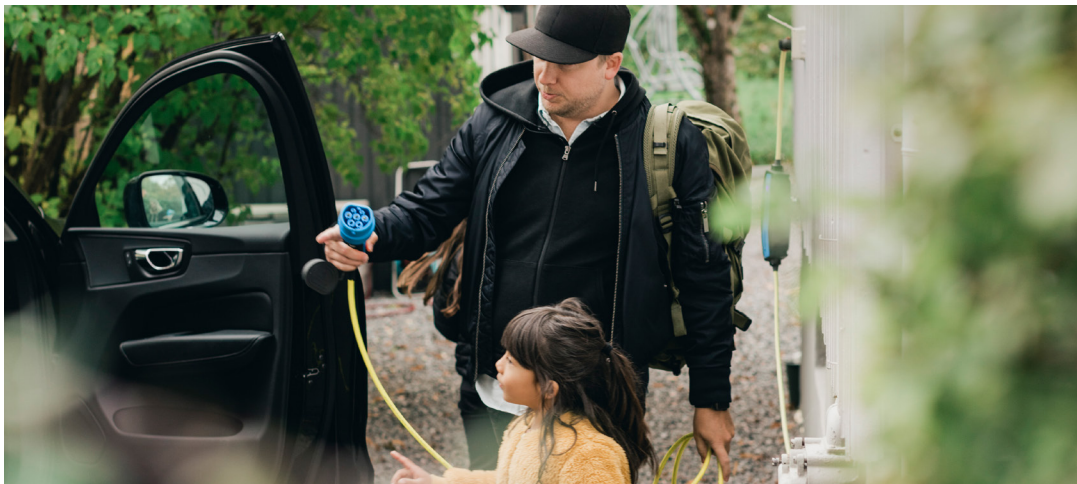


Merkblatt für Projektträger

EnergieSchweiz Spezialförderung
«Planungs- oder/und Machbarkeitsstudien
zur Unterstützung und Förderung der
Elektromobilität in Gemeinden»
(Umsetzung 2022-2023)



Finanzielle Förderung für Städte, Gemeinden und Regionen.

Kontakt und Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die **Hotline EnergieSchweiz 0848 444 444**.

Weitere Informationen finden Sie in der Infobox [Sonderaktion Machbarkeitsstudien Elektromobilität \(local-energy.swiss\)](#).

Inhalt

1	Einleitung und Kontext	3
2	Projektziel	4
3	Leistungen von EnergieSchweiz	4
4	Anmeldung und Zeitplan	4
5	Eingabebedingungen	5
6	Bedingungen für die Planungs-, und/oder Machbarkeitsstudien	6
7	Wichtige Informationen	8
8	Formalitäten für die Einreichung des Antrags	8
9	Einreichung der Antragsunterlagen	8
10	Disclaimer	10

1 Einleitung und Kontext

Mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Jahr 2015 hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 um die Hälfte zu reduzieren. Auf der Grundlage der jüngsten Arbeiten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) hat der Bundesrat beschlossen, dieses Ziel zu erhöhen und ab 2050 die CO₂-Neutralität anzustreben. Damit will die Schweiz einen Beitrag zu den internationalen Bemühungen leisten, die globale Erwärmung auf maximal 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen.

Angesichts des hohen Anteils an verkehrsbedingten CO₂-Emissionen gehört die Mobilität zu den prioritären Handlungsfeldern. Neben der Entwicklung von Massnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf energieeffizientere Verkehrsträger ist die Elektrifizierung von Fahrzeugen ein entscheidender Faktor für die Dekarbonisierung des Verkehrssystems.

Elektromobilität in Gemeinden und Städten

Warum sich der Einsatz von Elektromobilität auf kommunaler Ebene lohnt:

- **Beitrag zu Klima- und Energiepolitik**
Elektrofahrzeuge sind energieeffizienter, haben eine bessere Gesamtkobilanz und verursachen weniger Treibhausgase als fossil betriebene Fahrzeuge.
- **Teil einer nachhaltigen Mobilität**
Elektrofahrzeuge reduzieren die Belastung des Verkehrs auf Bevölkerung und Umwelt, z. B. durch weniger Lärm und Luftschadstoffe. Sie machen den privaten, den öffentlichen sowie den Güterverkehr nachhaltiger.
- **Nachhaltige Entwicklungen auf dem Markt**
Gemeinden und Städte unterstützen den Ausbau der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur, indem sie sich klar positionieren, entsprechende Angebote fördern, dazu beraten und als Vorbild fungieren. So schaffen sie eine zukunftsweisende Infrastruktur und sich selbst einen Standortvorteil.
- **Günstige Betriebskosten**
Die Betriebskosten von Elektrofahrzeugen sind dank höherer Effizienz und niedrigeren Energiekosten bereits heute oftmals geringer als bei fossil betriebenen Fahrzeugen. Auch die Wartungskosten sind deutlich tiefer, da weniger wartungsintensive Komponenten verbaut sind (wie z.B. Verbrennungsmotor, Kupplung, Getriebe, etc.).

Bei der Entwicklung der Elektromobilität spielen Gemeinden und Städte eine wichtige Rolle. Diese haben verschiedene Möglichkeiten, die Elektromobilität zu unterstützen und zu fördern. EnergieSchweiz zeigt dazu den Gemeinden und Städten in einem [Handlungsleitfaden Elektromobilität für Gemeinden](#) Möglichkeiten in den vier Handlungsfeldern "Planung", "Vorbildfunktion", "Infrastruktur und Dienstleistungen" und "Information und Beratung" auf.

Unter der Schirmherrschaft von EnergieSchweiz wird ein spezielles Förderprogramm für die Jahre 2022 und 2023 an Gemeinden und Städte vergeben, welche "Planungs- oder/und Machbarkeitsstudien zur Unterstützung und Förderung der Elektromobilität in Gemeinden" durchführen.

2 Projektziel

Unterstützung von Gemeinden und Städten, die eine Planungs- oder Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der Elektromobilität innerhalb der Gemeindedienste oder/und auf ihrem Gemeindegebiet durchführen.

Mit der Unterstützung einer Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie will EnergieSchweiz die Gemeinden motivieren, die Entwicklung der Elektromobilität zu begleiten, ihre Planungs- und Vorbildfunktion zu erfüllen und so aktiv an den Zielen der Energie- und Klimastrategie mitzuwirken. Gemeinden, welche bereits über eine Planungs- oder Machbarkeitsstudie in diesem Bereich verfügen, haben die Möglichkeit, Förderbeiträge für eine Umsetzungsplanung zu beantragen, um die Umsetzung schneller vorantreiben zu können.

Das Vorgehen stützt sich auf den im 2021 von EnergieSchweiz veröffentlichten Leitfaden: [Elektromobilität für Gemeinden \(local-energy.swiss\)](#). Die Gemeinden sollen ermutigt werden, die im [Handlungsleitfaden Elektromobilität für Gemeinden](#) empfohlenen Massnahmen umzusetzen.

3 Leistungen von EnergieSchweiz

Finanzieller Beitrag in der Höhe von **40% der Gesamtkosten** der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie, aber **maximal CHF 30'000**.

Der Beitrag kann nur an die registrierte Gemeinde und nicht an Dritte ausgezahlt werden.

Außerdem kann der Beitrag nur ausgezahlt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden.

Die Bewilligung der jährlichen Kredite durch die Eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten. Das Budget für diese Projektförderung ist begrenzt und basiert auf dem Prinzip "first come, first served".

4 Anmeldung und Zeitplan

Um am speziellen Förderprogramm teilnehmen zu können und den Beitrag von EnergieSchweiz ausbezahlt zu bekommen, muss die Gemeinde an den folgenden Zeitplan einhalten.

Meilenstein	Frist
BFE-Publikation, Veröffentlichung der Dokumente, Start der Ausschreibung für alle Schweizer Gemeinden	01.05.2022
Anmeldung auf der Plattform Elektromobilität in Gemeinden (Validierung der Anmeldung durch EnergieSchweiz erfolgt direkt per automatische E-Mail)	Bis spätestens am 28. Februar 2023
Beginn der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudien	Frühestens ab 01.05.2022
Einreichen Unterlagen (gemäss Kapitel 9): vollständig ausgefüllter Schlussbericht, Kopie abgeschlossene Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie(n), Abrechnungsformular, Zahlungsformulars	Bis spätestens 31.10.2023
Erhalt Rückmeldung Überprüfung EnergieSchweiz	Innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen
Erhalt Auszahlung finanzielle Unterstützung	3 Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen

WICHTIG:

- Es können keine Beiträge gezahlt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb der oben festgelegten Fristen erfüllt werden.
- Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig am Ende des Projekts.
- Abgeschlossene Machbarkeitsstudien können jederzeit an EnergieSchweiz übermittelt werden, müssen aber im Jahr 2023 abgeschlossen sein und bis spätestens **31. Oktober 2023** bei EnergieSchweiz eintreffen.
- Studien, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können nicht mehr gefördert werden.

5 Eingabebedingungen

- Programm ist für alle Schweizer Gemeinden offen
- Anmeldung muss von der Gemeinde selbst und nicht von Dritten eingereicht werden
- Studien, die am 1. Mai 2022 bereits abgeschlossen sind oder noch laufen, können nicht rückwirkend gefördert werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss von einem Ingenieurbüro oder einem spezialisierten Unternehmen durchgeführt werden.
- Die Gemeinde kommuniziert aktiv über das Projekt. Dabei erwähnt sie **«Mit Unterstützung von EnergieSchweiz»** (mit Logo) auf allen aufgelegten bzw.

vorgelegten Unterlagen. Die Logos und Informationen zum Corporate Design von EnergieSchweiz finden Sie auf der Online-Plattform:

- Link Plattform : <https://company-202732.frontify.com/document/350109>
 - Login: marke-energieschweiz@bfe.admin.ch
 - Password: EnergieSchweiz2021
- Unvollständige Studien werden nicht gefördert
 - Übermittlung der erforderlichen Dokumente innerhalb der festgelegten Fristen
 - Auszahlung des Zuschusses ausschließlich an die Gemeinde und nicht an Dritte

6 Bedingungen für die Planungs-, und/oder Machbarkeitsstudien

Förderbare Interventionsbereiche

Die festgelegten förderbaren Interventionsbereiche beziehen sich auf den Leitfaden Elektromobilität für Gemeinden von EnergieSchweiz: [Handlungsleitfaden Elektromobilität für Gemeinden](#). Gefördert werden Planungs- und/oder Machbarkeitsstudien zur Unterstützung und Förderung der Elektromobilität, die eine oder mehrere der folgenden Massnahmen abdecken.

- **Massnahme P2: Entwicklung eines Elektromobilitätskonzepts**
Gemeinden und Städte konkretisieren im Elektromobilitätskonzept die Ziele und strategischen Stossrichtungen mit detaillierten Massnahmen. Sie klären die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung ab und schätzen die Kosten für die Massnahmenumsetzung. Das Elektromobilitätskonzept zeigt auf, was alles benötigt wird für die erfolgreiche Entwicklung der Elektromobilität in der Gemeinde. Mit der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie werden die Grundlagen sowie konkrete Umsetzungsschritte für ein Elektromobilitätskonzept gesetzt.
- **Massnahme V2: Elektrifizierung der kommunalen Fahrzeugflotte**
Gemeinden und Städte beschaffen und betreiben Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen. Mit der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie wird das Potential, resp. die Bedingungen und Anforderungen für den Umstieg auf eine elektrische Fahrzeugflotte ermittelt.
- **Massnahme V3: Kommunale Liegenschaften: Mobilitätsmanagement erarbeiten und Ladeinfrastruktur bereitstellen**
Mieterinnen und Mieter kommunaler Liegenschaften können nachhaltig unterwegs sein. Gemeinden und Städte stellen dafür Sharing-Angebote und eine bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Mit der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie wird das Potential, resp. die Bedingungen und Anforderungen für Ladeinfrastruktur und Sharing-Angebote kommunaler Liegenschaften ermittelt.
- **Massnahme ID1: Analyse des zukünftigen Bedarfs an Ladestationen**
Gemeinden und Städte analysieren den künftigen Bedarf an Ladestationen. Dabei berücksichtigen sie die unterschiedlichen Ladebedürfnisse. Sie klären, ob bedeutende Nutzergruppen ihre Fahrzeuge vor allem auf öffentlichem Grund parkieren und laden können. Zudem ziehen sie die Gegebenheiten des lokalen Stromnetzes beim Planen der öffentlichen Ladeinfrastruktur in Betracht.

– **Massnahme ID2: Aufbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur ermöglichen**

Gemeinden und Städte informieren, koordinieren, beraten und unterstützen finanziell private Akteure, so dass diese öffentlich zugängliche Ladestationen bereitstellen. Mit der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie wird analysiert, wie dabei vorgegangen werden soll und was für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig ist. Die finanzielle Unterstützung beschränkt sich lediglich auf die Studie.

Die Fördergelder werden nur für Studien gesprochen. Für die materielle Umsetzung (Fahrzeuge, Ladestationen, etc.) ist keine Förderung vorgesehen.

Gemeinden, welche bereits über eine Planungs- oder Machbarkeitsstudie in einem der oben aufgeführten Bereiche verfügen, haben die Möglichkeit Förderbeiträge für eine konkrete Umsetzungsplanung zu beantragen, um die Umsetzung schneller vorantreiben zu können.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, einen Hauptzuschuss für ein Interventionsfeld und optional einen zusätzlichen Zuschuss für ein oder mehrere andere Felder zu beantragen. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe darf CHF 30'000 nicht übersteigen.

Kriterien für die Auszahlung des Zuschusses

- Eines oder mehrere der oben genannten Felder wird/werden von der Planungs- oder Machbarkeitsstudie abgedeckt. Der/die abgedeckte(n) Bereich(e) wird/werden im Antrag auf Finanzhilfe angegeben.
- Die Hauptfinanzhilfe und mögliche Optionen sind klar angegeben.
- Die Studie wird zwischen dem 1. Mai 2022 und dem 31. Oktober 2023 durchgeführt.
- Ein Ingenieurbüro oder ein spezialisiertes Unternehmen wird mit der Durchführung der Studie beauftragt.
- Die vollständige und abgeschlossene Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie wird jederzeit, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2023, an EnergieSchweiz übermittelt.
- Unvollständige Studien werden nicht subventioniert. D.h. Studien, welche nicht bis zum 31.10.2022 abgeschlossen sind, sowie Studien, welche nicht dem gewählten Interventionsbereich entsprechen.
- Wenn der Fördervertrag eine Hauptförderung für ein Interventionsbereich und eine optionale Förderung für einen weiteren Interventionsbereich vorsieht, müssen für alle gewählten Interventionsbereiche vollständige Studien vorliegen.
- Die Gemeinde zeigt auf, in welchem Zeitraum nach Abschluss der Studie, sie die aus der Studie gewonnen Empfehlungen plant umzusetzen.
- Die Gemeinde erklärt sich bereit, die Ergebnisse und Erfahrungen ihrer Studie/n, im Rahmen von regelmässigen Erfahrungsaustauschen mit anderen Gemeinden, zu präsentieren. Die Erfahrungsaustausche werden von EnergieSchweiz organisiert.

7 Wichtige Informationen

- EnergieSchweiz ist nicht für die Machbarkeitsstudie verantwortlich; es handelt sich um einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Dienstleister.
- Im Laufe des Jahres 2024 wird EnergieSchweiz eine Umfrage bei den Gemeinden, die eine finanzielle Unterstützung erhalten haben, starten, um den Stand der Umsetzung der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie zu erfahren.

8 Formalitäten für die Einreichung des Antrags

Die folgenden Hinweise gelten für die Einreichung der Antragsunterlagen:

- Die Angaben zum Projekt sind vollständig und verständlich.
- Der Antrag ist vollständig in deutscher, französischer oder italienischer Sprache einschließlich der Anhänge in elektronischer Form über das Formular einzureichen.
- Zu spät eingereichte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

9 Einreichung der Antragsunterlagen

Die Abgabe der Antragsunterlagen ist elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln: E-Mobility@bfe.admin.ch.

Die für die Gewährung des Zuschusses erforderlichen Antragsunterlagen sind die folgenden:

- Schlussbericht der Planungs- und/oder Machbarkeitsstudie (Vorlage verfügbar)
- Kopie abgeschlossene Studie(n)
- Abrechnung Projektkosten (Vorlage verfügbar)
- Zahlungsformular (Vorlage verfügbar)

Links und Vorlagen

Online-Anmeldeformular: [Elektromobilität in Gemeinden \(dreifels.ch\)](https://www.dreifels.ch)

Vorlagen für einzureichende Dokumente, die Sie verwenden können, sind im Arbeitsbereich für temporäre Projekte verfügbar: [Projektförderung \(local-energy.swiss\)](https://www.local-energy.swiss)

Hilfsmittel

- Website [Elektromobilität für Gemeinden \(local-energy.swiss\)](https://www.local-energy.swiss/).
- [Handlungsleitfaden Elektromobilität für Gemeinden](#) mit weiterführenden Links und Kontaktstellen

10 Disclaimer

Die Gemeinde ist für die auf ihrem Gebiet umgesetzten Massnahmen selbst verantwortlich. Es sind die Bedingungen für die Gewährung des Finanzierungsbeitrags einzuhalten.

Die Gemeinde muss selbst beurteilen, welche Projekte zulässig sind und welchen Einschränkungen sie unterliegt (bspw. entsprechend den kantonalen Gesetzen).

EnergieSchweiz ist nicht für die definitive Wahl des unabhängigen Dienstleiters bzw. Installateure verantwortlich.

EnergieSchweiz übernimmt keine Verantwortung für die Machbarkeitsstudie. Diese wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Dienstleister geregelt.

Darüber hinaus übernimmt EnergieSchweiz keine Verantwortung für die Anlagen, die aufgrund der Machbarkeitsstudie umgesetzt werden, weder für die Planung oder die Ausführung der Arbeiten noch für den ordnungsgemässen Betrieb des Systems. Diese Aspekte werden in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Installateur geregelt.

Die Gemeinde und die Installateure müssen die geltenden Verfahren (z.B. Genehmigungen, Baubewilligung) und geltende Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Normen) für Anlagen einhalten.

Über Anträge, die nicht berücksichtigt werden, wird keine Korrespondenz geführt.

Es besteht keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag¹.

¹ Gesetzliche Grundlagen:

Die aktuellen Subventionen basieren auf Art. 47 «Information und Beratung» der Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG; SR 730.0) und auf den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Energieverordnung vom 01.11.2017 (EnV; SR 730.01) den Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 2018 sowie auf Ziffer 7.2 der Strategie EnergieSchweiz 2021-2030, in dem Ziele und Massnahmen auf der Ebene von Städten, Gemeinden, Stadtteilen und Regionen genannt werden, die unter anderem von EnergieSchweiz unterstützt werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 05.10.1990 (SuG, SR 616.1).